

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODED1SPE

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift:

Vordem Tore 76, 47279 Duisburg

Satzung und Ordnung des



**Eisenbahner-Turn-und-Sportverein
Duisburg-Bissingheim 1925 e.V.**

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODED1SPE

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift:

Vordem Tore 76, 47279 Duisburg

Satzung und Ordnung des Eisenbahner Turn- u. Sportverein Duisburg-Bissingheim 1925 e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der im Jahre 1925 in Rheinisch-Bissingheim gegründete Verein führt heute den Namen. Eisenbahner Turn- und Sportverein Duisburg-Bissingheim 1925 e.V.: (abgekürzt: ETuS Duisburg-Bissingheim). Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg-Bissingheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (abgekürzt: VDES) und der Sportfachverbände.
- (2) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. mit der Auflage zu, das Vermögen für die sportliche Ertüchtigung der Jugend in den Eisenbahner-Sportvereinen zu verwenden.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Abbuchungsermächtigung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.



(3) Unterschieden werden

a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich im Verein betätigen

b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht sportlich im Verein betätigen und den Verein unterstützen

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten nach rechtzeitiger Mahnung mit angemessener Zahlungsfrist
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4

Maßregelungen

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODED1SPE

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift:

Vordem Tore 76, 47279 Duisburg

§5 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins entsprechend der Jugendordnung zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung,
- (3) den Abteilungs- und Jugendversammlungen jederzeit teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen unter 16 Jahren wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (5) Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr bis Ende des Monats März durchzuführen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks beantragt hat.

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODED1SPE

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift:

Vordem Tore 76, 47279 Duisburg

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Leistungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen ist. Anträge zur Satzungsänderung, zur Beitragsänderung, zur Änderung der Organisationsform (Auflösung, Fusion) oder zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.
- (10) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur bis zum 31.12. des laufenden Jahres gestellt werden.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.



§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet;
 - a) als geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB: bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand; bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - dem Vereinsjugendwart
 - dem Sozial- und Schriftwart
 - den Beisitzern
- (2) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen der Abteilungen teilzunehmen.
- (4) Die Grundlagen für die Arbeit des Vorstandes sind sowohl die Satzung als auch die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen und Ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugend- und Datenschutzordnung bedarf lediglich der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes aus und erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (6) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODED1SPE

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift:

Vordem Tore 76, 47279 Duisburg

§ 10

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 4-6 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, die dem Vorstand übertragen werden oder bei denen der Ältestenrat von einem Gremium angerufen wird.
 - b) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein
 - c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein
 - d) Mitwirkung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes
- (3) Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich und müssen niederschriftlich festgelegt werden. Der Ältestenrat ist berechtigt, eine Vorstandssitzung zu verlangen.

§ 11

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich nach der Jugendordnung selbständig. Sie verfügt über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 12

Ausschüsse

Ausschüsse können nach Bedarf vom Gesamtvorstand gebildet werden.

§ 13

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.
- (3)
 - a) Vor der Mitgliederversammlung ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen.
 - b) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODED1SPE

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift:

Vordem Tore 76, 47279 Duisburg

- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Leistungen zu erheben bzw. zu verlangen. Dies bedarf der Einwilligung des Gesamtvorstandes. Die Kassenführung ist vom Schatzmeister des Vereins jährlich zu prüfen.
- (5) Für die Abteilungen können im Rahmen dieser Satzung Ergänzungsbestimmungen herausgegeben werden. Die Ergänzungsbestimmungen bedürfen der Einwilligung des Gesamtvorstandes. Die Ergänzungsbestimmungen sind für die Abteilungsmitglieder bindend. Im Übrigen ist bei der Verwaltung der einzelnen Abteilungen im Sinne dieser Satzung zu verfahren.

§14

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15

Wahlen

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Sozial- und Schriftwart sowie die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch wechselseitig jedes Jahr; d.h., dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und für ihn ein neuer Kassenprüfer gewählt wird. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Kassenprüfers ist im Anschluss an sein Ausscheiden nicht möglich.

§16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.



§17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§18

Vergütung bei ehrenamtlicher Vereinstätigkeit

Der Gesamtvorstand (Satzung §9 (1) Abs. b) kann per Beschluss die Zahlung von Ehrenamtsvergütungen, zeitlichen Aufwandsentschädigungen und Auslagenpauschalen festlegen.

§19

Datenschutz

Für den gesamten Verein gilt die Datenschutzordnung „ETuS-Datenschutz“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Datenschutzordnung kann auf der Homepage des Vereins nachgelesen oder in der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22. März 2019 tritt diese neue Vereinsatzung in Kraft.

Der Vorstand